

**Siebte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung  
der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt  
(Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 7. SARS-CoV-2-EindV)  
vom 30. Juni 2020**

*Hinweise und Erläuterungen*

Am 30. Juni 2020 hat die Landesregierung von Sachsen-Anhalt die Siebte Eindämmungsverordnung beschlossen. Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2020 in Kraft und gilt überwiegend bis zum Ablauf des 16. September 2020. Gleichzeitig endet mit Ablauf des 01. Juli 2020 die Geltungsdauer der Sechsten Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020. Die neue Siebte Eindämmungsverordnung enthält nach der Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 23.06.2020 „weitere Lockerungen auf der zweiten Stufe des Sachsen-Anhalt- Planes“.

In der heutigen Pressekonferenz der Landesregierung wurde betonte, dass die Siebte Eindämmungsverordnung eine Abkehr von Verboten hin zu Empfehlungen enthält, und an das Verantwortungsbewusstsein aller Bürgerinnen und Bürger und vor allem an die eigenverantwortliche Beachtung des Mindestabstandes und der Mund-Nasenschutzbedeckung appelliert. Die Landesregierung behält sich vor, im Einzelfall bei Notwendigkeit parallel zu dieser Verordnung Regelungen durch Allgemeinverfügungen zu treffen.

Bei den Allgemeinen Hygieneregeln (jetzt in § 1) sind folgende Änderungen festzustellen:

- Das Mindestabstandsgebot muss nur noch nach Möglichkeit und nicht mehr unbedingt eingehalten werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1).
- Das Mindestabstandsgebot und das Gebot zur Vermeidung von Ansammlungen von mehr als zehn Personen gilt nicht für Zusammenkünfte mit Angehörigen aus maximal zwei Hausständen oder mit nahen Verwandten sowie deren Ehe- und Lebenspartnern (wie vor, (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 3)).
- Sofern der Mindestabstand nach Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, gilt die Regel: höchstens ein Besucher je 10 Quadratmeter nach Satz 4 nun auch bei Flächen oberhalb von 800 Quadratmetern.

Das bisherige allgemeine Kontaktverbot für Zusammenkünfte von mehr als 10 Personen in § 1 Abs. 1 der Sechsten Eindämmungsverordnung wurde nun mit § 2 Abs. 1 der Siebten Eindämmungsverordnung grundsätzlich aufgehoben und in eine Empfehlung an alle Bürgerinnen und Bürger umgewandelt.

Großveranstaltungen bleiben weiterhin bis zum 31. Oktober 2020 verboten (§ 2 Abs. 2).

Veranstaltungen aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder vergleichbaren Gründen sind nun nach § 2 Abs. 3 generell möglich, wenn die Anzahl der Teilnehmenden in geschlossenen Räumen nicht 250 und in Außenbereichen nicht 1.000 überschreitet. Die Personengrenze für geschlossene Räume steigt ab dem 29. August 2020 auf 500, um – so die Landesregierung – insbesondere Einschulungsfeiern zu erleichtern. Bei vorgenannten Personenzahlgrenzen wird jeweils das vom Veranstalter eingesetzte Personal nicht mitgezählt. Die Personenbegrenzungen nach Satz 1 gelten u.a. nicht für Kirchen und Religionsgemeinschaften, d.h. die Kirchen sind gefordert hier eigene Regelungen festzulegen. Veranstalter müssen bei zulässigen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen nur noch eine Anwesenheitsliste führen, die weiteren bisherigen Maßgaben aus § 1 Abs. 5 sind entfallen.

Für diakonische Unternehmen in Sachsen-Anhalt sind die Regelungen in

- § 9 (Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen)
- § 10 (Werkstätten, Tagesförderstätten und ambulante Leistungen für Menschen mit Behinderungen)
- § 11 (Psychiatrische und geriatrische Tageskliniken, heilpädagogische und interdisziplinäre Frühförderstellen etc.) und
- § 12 (Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes)

besonders wichtig.

Die Besuchseinschränkungen in Krankenhäusern, Pflege- und Behinderteneinrichtungen nach § 9 Abs. 3 der Sechsten Eindämmungsverordnung sind in der neuen Verordnung nicht mehr enthalten. Das Mindestabstandsgebot bei Besuchen Schwerstkranker, Sterbender und nahestehender Personen wurde gelockert (Regelung § 9 Abs.1 am Ende der Siebten Eindämmungsverordnung).

Der Betrieb von Werkstätten für behinderte Menschen und anderen tagesstrukturierenden Einrichtungen ist nach § 10 der Siebten Eindämmungsverordnung nur noch an die Bedingungen geknüpft, dass die Teilnahme freiwillig erfolgt, die Arbeitsschutzstandards eingehalten werden und aktualisierte Infektionsschutzkonzepte vorliegen. Darüber hinaus bestehen keine Einschränkungen mehr.

Die bisherigen §§ 11 bis 13 der Sechsten Eindämmungsverordnung wurden im neuen § 11 zusammengefasst. In psychiatrischen und geriatrischen Tageskliniken, in heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in psychosomatische Rehabilitationskliniken, in der Tages- und Nachtpflege, in Einrichtungen des Maßregelvollzugs und der forensischen Nachsorge sind nach § 11 Abs. 2 nunmehr auch Beratungsleistungen sozialer, psychosozialer, fachlicher, rechtlicher, seelsorgerischer oder ehrenamtlicher Art sowie entsprechende Dienstleistungen unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 möglich.

Die bisherige grundsätzliche Schließungsverfügung für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 3 und 5 InfSchG in § 14 der Sechsten Eindämmungsverordnung ist in der Siebten Eindämmungsverordnung (§ 12) nicht mehr enthalten. Der eingeschränkte Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen gilt nach § 12 Abs. 2 noch bis zum 26. August 2020. Ab dem 27. August 2020 erfolgt die Betreuung wieder im Regelbetrieb.

Der Regelbetrieb an den allgemein- und berufsbildenden Schulen und den Pflegeschulen wird schrittweise wiederaufgenommen. Ab dem 27. August 2020 erfolgt auch hier wieder der Regelbetrieb (§ 12 Abs. 3). Für an Schulen angegliederte Wohnheime gilt nach Abs. 4 Abs. 3 entsprechend.